

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Bodendenkmalblatt: NE 137

Gemeinde: Meerbusch	Kreis: Rhein-Kreis Neuss	Ortsteil: Lank-Latum
Reg.Bez.: Düsseldorf	Lage, r/h 25.46 965 - 25.47 064 56.85 964 - 56.86 040	

Bodendenkmal : Hofwüstung Lipperhof
Zeitstellung : 16. - 20. Jahrhundert

Aktivitäts-Nr. : OV 2016/1007

Bearbeiter : W. Wegener

Datum: 21.11.2016

Kataster: (Gemarkung; Flur; Flurstück)

Das Flurstück* ist in Teilbereichen betroffen.

Latum; 5; 441*, 443*, 444, 445, 457*, 465*.

Eigentümer / Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, entscheidet über das Eintragungsverfahren anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung (§ 21 Abs. 4 DSchG NW i.V.m. § 4 DLV). Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist darüber Meldung zu machen.

Denkmalbeschreibung:

Im Ortsteil Lank, westlich der Uerdinger Straße, stand bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts der Lipperhof. Nach dem Abriss in den 1970er Jahren sollte 2016 eine neue Bebauung des Areals erfolgen. Bei einer archäologischen Untersuchung durch die Firma Archaeologie.de vom 22. - 21.04.2016 konnten zahlreiche Fund und Befunde des frühneuzeitlichen Hofes erfasst und teilweise erhalten werden.

Archäologische Situation und Befunderwartung:

Im Zwischenbericht vom April 2016 werden die Grabungsergebnisse wie folgt beschrieben: „Die meisten Befunde stehen im Zusammenhang mit dem Lipperhof. Der westliche Teil des Hauptgebäudes, sowie umfangreiche Reste der Nebengebäude wurden freigelegt. Im Süden der Untersuchungsfläche wurden Teile der Obstanlage erfasst. Hier fanden sich Reste der Baumsetzungen sowie Gruben, von denen ein Teil der Verlochung von Tierkadavern dienten.

In diesem Bereich wurde auch die südliche Grenze der Hofbebauung erfasst. Die westliche, nördliche und östliche Bebauung greift über die Untersuchungsfläche hinaus und wurde vermutlich bei Straßen-, Gehweg- und Parkplatzbaumaßnahmen gestört.

Der mittlere Hofbereich wies, soweit er jetzt erfasst wurde, historische Bodeneingriffe

bis 3,5 m Tiefe und Geländeoberkante auf. Die Bodeneingriffe, hierunter flächige Abtiefungen und Gruben, wurden im Bereich des geplanten Kellers untersucht und abgegraben.

Der Grund für diese Bodeneingriffe ist noch unklar, möglicherweise wurden sie im 18. Jahrhundert zur Materialentnahme der relativ oberflächennah anstehenden Sande genutzt und relativ zeitnah wieder verfüllt. Die Verfüllungen wiesen jedoch nicht die gleiche statische Qualität wie die gewachsenen Sande auf, sodass spätere Gebäude, die in diesem Bereich errichtet wurden auf Erdbögen gründen, die aber nicht, wie häufig nachweisbar, auf hölzernen Unterkonstruktionen fußen.

Der größere Teil der Hofbebauung konzentriert sich in der nördlichen Hälfte der Untersuchungsfläche. Hier konnten mehrphasige Bebauungsreste aus Backstein und Ringofenziegeln von Ställen und Nutzgebäuden, darunter möglicherweise Teile einer Ölmühle des 18.-20. Jahrhunderts, untersucht werden (Abb. 1).

Hierbei fällt ein zu drei Seiten durch Mauern eingefasstes Pflaster aus Ringofenziegeln und Grauwacke auf, das tiefe Wagenspuren aufweist. Östlich hieran schlossen sich Teile des ehemaligen Hauptgebäudes an, das mindestens zwei Bauphasen zeigte.

Da in diesem Bereich nur ein geringer Bodeneingriff geplant ist, wurde das Gebäude nicht vollständig untersucht. Keramikfunde aus diesem Bereich datieren in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Befunde wurden nur im Bereich des nach derzeitigem Stand geplanten Kellers und einer darüber hinausreichenden Bodenplatte untersucht. In den übrigen, möglicherweise von kleineren Baueingriffen betroffenen Bereichen, wurden die Befunde bis ca. 0,6 m u. Geländeoberkante untersucht und mit einem Geotextil abgedeckt und wieder verfüllt. Der östliche Teil der Untersuchungsfläche wird durch die Stadt Meerbusch mit Sand aufgefüllt und durch ein Geotextil abgedeckt, dann soll eine Trockenmischung als Unterlage einer Pflasterung eingebaut werden.

Insgesamt konnte eine mehrphasige frühneuzeitliche bis neuzeitliche Hofanlage nachgewiesen werden. Hinweise auf eine ältere mittelalterliche Bebauung konnten beim gegenwärtigen Ausgrabungsstand nicht nachgewiesen werden, sind aber nicht vollständig auszuschließen.“

Darstellungen der Hofanlage finden sich auf den historisch topografischen Karten, wie der Tranchot-Karte, Bl. 37 von 1806? (Abb. 2) sowie auf der Uraufnahme von 1843.

Historische Grundlagen

Diderich Lippen und Lippen Franns werden 1616 in Latum erwähnt, als niederländische Reiter die Dörfer des Amtes Linn überfallen und Kontributionen eintreiben.

In den Lanker Kirchenbücher ab 1695 wird der Familienname Lippen nicht mehr aufgeführt. Er ist lediglich als Hofname bis in die heute Zeit erhalten. In Notarakten des 19. Jahrhunderts variiert der Hofname: Lipp-Gut (1822), die Lipp oder an der Lipp (1824) und Lippenhof (1861). Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Lipperhof im Besitz von Friedrich Nehr (* 06.01.1744 Lank – † 10.07.1818 Lank). Er überträgt den Hof am 10.11.1797 an seine Tochter Sibilla Catharina Nehr (* 15.01.1779), die am 21.11.1797 in Lank Johann Joseph Buscher (* 31.01.1773 – † 08.02.1822) heiratete. Deren Tochter Anna Maria Magdalena Buscher (*10.04.1804 Lank – † 26.12.1889 Lank) heiratete am 13.01.1831 in Lank Franz Peter Carl Buscher (* 21.01.1806 Uerdingen – † 26.09.1857 in Lank). Peter Buscher ist ab Dezember 1833 Bürgermeister in Langst, Lank und Strümp und von 1842 bis zu seinem Tod für die gesamte (vereinigte) Bürgermeisterei von Lank.

Magdalena Buscher setzte am 10.06.1875 ihre Nichte Elisabeth Kessel als Erbin ein, die am 14.08.1884 in Lank Theodor Steinacker aus Opladen heiratete. Das Ehepaar ist 1888 Besitzer

des Lipperhofs. 1919 sind Johann Münks aus Langst und Elisabeth Rippers Pächter des Lipperhofs. Die Hofgebäude kaufen sie um 1950. In den 1960er Jahren verkaufen sie die Hofgebäude auf Abriss an die Gemeinde Lank. Der Hof dient aber noch bis 1973 als Sozialunterkunft für mehrere Familien. Nach dem Abriss wurde der Bereich als Gemeindebedarfsfläche bis heute nicht mehr bebaut.

Denkmalrechtliche Begründung:

Es ist eine wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass der Untergrund von historischen Anlagen grundsätzlich ein umfangreiches Archiv der archäologischen Überreste und Spuren ihrer historischen Entwicklung umfasst. Das liegt daran, dass der Umbau bzw. die Erweiterung und die Zerstörung bzw. der Abbruch von Gebäuden in der Regel nicht zur restlosen Beseitigung der alten Baulichkeiten führte. Meist wurden Fundamente, untertägige Mauerteile sowie Keller und ähnliches im Boden belassen. Wo sie dennoch entfernt wurden, entstanden Ausbruchgräben, die den ehemaligen Verlauf der Bauteile kennzeichnen. Auch alte Geländeoberflächen, Pflaster, Fußböden und Bodenaufträge früherer Nutzungen blieben häufig ungestört, wenn das Gelände zur Vorbereitung eines Neubaus geplant und aufgehöht wurde. Schließlich sind verfüllte Gräben, Brunnen, Latrinen und sonstige bauliche und wirtschaftliche bzw. hauswirtschaftliche Anlagen die in den Boden eingetieft waren - soweit nicht durch umfassende moderne Bodeneingriffe gestört - grundsätzlich als archäologisch relevante Struktur im Untergrund erhalten. Das Gleiche gilt schließlich auch für die archäologische Hinterlassenschaft des Alltagslebens, des Haushaltens und Wirtschaftens der Bewohner, das eine Vielzahl von Funden und Spuren im Boden hinterließ. Dies wurde durch die archäologische Untersuchung 2016 bestätigt.

Die im Untergrund erhaltenen archäologischen Bodenkunden dokumentieren die bauliche Entwicklung und die Geschichte der ehemaligen Hofanlage Lipperhof sowie die Lebensumstände, die Wirtschaftsweise und die Arbeitsverhältnisse ihrer Bewohner. Als Teil der historischen Kulturlandschaft ermöglichen sie darüber hinaus Rückschlüsse auf die Entwicklung der mittelalterlich-neuzeitlichen Siedlungslandschaft.

An der Erhaltung des Bodendenkmals "Hofwüstung Lipperhof" besteht ein öffentliches Interesse, weil es für die Geschichte des Menschen und die Geschichte der Gemeinde Meerbusch bedeutend ist und insbesondere wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung sprechen. Die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 DSchG NW für die Eintragung als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Meerbusch sind somit als erfüllt anzusehen.

Schutzbereich

Der Schutzbereich umfasst die durch die archäologischen Grabungen an der Oberfläche dokumentierten Befunde mit einem Sicherheitsabstand von 2 m.